

Rs. 72  
1.

Verkum

Vom 17. Octob. 1729

1709/10

Juris Hagen. Peltz iatus, des seligs  
Jure Retorsionis gung die Wollenbuckeligen Vnter  
Horn platz 1709/10.

N. 136.

23



N. 136.

Nachdem der Herzog von Wolfenbüttel / in Dero Landen das so genannte Hagestolzen-Recht / Inhalte nachstehenden  
Parents, eingeführet und exerciret wissen wollen / auch solches Endes inlängst publiciren lassen;

# Im Gottes Gnaden Wir August Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / c.

Süden hiemit Jedemännlich zu wissen: Demnach Wir vernehmen müssen / welchergestalt wegen des in Unsern Landen / von Uhn Aften  
Zeiten hergebrachten so genannten Hagestolzen-Rechts / vermöge dessen deer in ohnverehelichem Stande sterbenden Aften Jungfrauen Verlassenschaft  
schafften Unserm Fürstl. Fisco anfallen / bei denen bißhero vorgekommenen Fällen / allerhand Irrungen / sowohls über das Alter derer Hagestolzen / und  
nach welchen Jahren von dem Hagestolzen zu achten / ratione qualitatis personarum & bonorum, so unter solchanes Recht zu ziehen erwachsen /  
Wir aber nöthig gefunden / solchen durch eine beionder Constitution abzuhelfen; So legen / ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst / daß man in Un-  
sern Städten / wie auch auf dem Lande / jemand nach urrück gelegten fünfzigsten Jahre ohnverehelicht mit Tode abgeh / alles / was derselbe ausser ab-  
stammlicher Erbschaft / in seinem Stande / Nahrung / Getrieb und Arbeit erworben / erlangt und erpabret / oder sonst durch beiondere Glücks-Fälle ihm  
zuqelassen / an Beweg- und Hinderwegslichen / erbandelten und erkaufften Gütern / auch aus stehenden Schulden / Baarclafften / Haut / Geräthe / und  
alles / was desselben eigen / auch von ihm aller Muthmaßung nach erworbenes Guth / in Unserm Fürstl. Fisco anheim fallen / und was ein solcher gedachtes  
Hagestolzen Jahr zurück aelger / demselben weiter nicht uelassen sein solle / durch ein Testament oder andern letzten Willen seine Güter an seine Bluts-  
Freunde noch an andere zu vermachen / oder zum Nachtheil Unsers Fisco zu vererben / in. Jedoch sollen von diesen Hagestolzen-Rechte die von Unser  
Mittererschaft / wie auch Unsere Geistliche und Militär-Bediente / fünfzig eximiret bleiben / auch solches Recht auf des Verstorbenen von seinen Eltern  
und Vorfahren ererbte / wie auch auf die Lehn-Güter nicht extendiret werden / als welche desselben nächsten Bluts-Freunden nach demselbige die qualitate  
und Verfahrnen ererbte / klar erwiesen / und ohne weiltläufigen Proceß / vermittelt kurz er Erläuterung / darüber Untere Decision ertheilt worden / ohn-  
weglicher zu verabfolgen sein. Wir befehlen demnach Unsern Fürstlichen Justitz-Collegiis / auch allen Magistraten / Ambts und Gerichts-Obri-  
geiten / so in Unsern wegen in Unsern gesamten Städten und Lande zu befehlen haben / hiemit ernstlich / über diese Verordnung mit Nachdruck zu halten / auch  
man dergleichen Fälle sich ergeben / sofort in Unserm Namen die Verriegelung der erledigten Verlassenschaft zu verfügen / demnachst solches ohngeäumt  
an Uns oder Unsere Fürstl. Geheimde Rath Stube zu melden / damit hierunter das nöthige weiter verordnet werden möge. Solte aber wieder Unter  
Vernehmung von denen Magistraten Ambts- oder Gerichts-Obrigeiten desfalls die Pflichtschuldige Vigilanz / und Beobachtung Unsers Interesses ver-  
abläumet werden / haben dieselbe / wann es über kurz oder lang bekandt wird / den durch ihre Nachlässigkeit Uns verursachten Schaden / ohne Ansehen der  
Person / aus dem Ihrigen zu ersetzen. Damit nun diese Unsere Verordnung aller Dröhen desto besser kund werde / und keiner mit der Unwissenheit sich  
entschuldigen möge: So haben Wir solche durch öffentlichen Druck zu publiciren / und gedönblicher Orten aufschlagen zu lassen befohlen. Urkund-  
lich Unsers Hand- Zeichens und bei gedruckten Fürstlichen Geheimden Gangel Secretes. Geben in Unser Beszung Wolfenbüttel den 17 April 1727.

L. S.

Augustus Wilhelm.

C. D. G. v. Dehn.

Und dan von weñelicher Einsichtung Können Jans Hazenholzarius in Wolfenbüttelischen Landen sich geheuffet / daß man auch dasselbe bei eduanen Fällen wieder Er-  
hölich Würdheit in Preussen / Unsers ohnverändlichen Herrn Unterthanen sich beionnen wolle / inroachtet der mit dem Fürstl. Braum dweizüden Hauw vorbanden Verträge  
Krafft welcher denderer Unterthanen ihre in eines oder andern Theils Landen / die ihnen zu allende Erbschaften / Legata. und was dahin gehöret / unverkäufet und ohne A. schloß  
jedemals unverkäuflich abgibtet werden müssen / so gleich dardere das Hazenholz-Recht in oeringsten nicht statt haben kan noch in ag;  
Und höchstbedachte Majestät / sich dabero veranlasset finden / mehrgeweltes Recht in allen Dero Landen per modum Retortions auf gleichen Fuß jedoch weiter nicht / als in sofern  
die Fürstlich Wolfenbüttelische Unterthanen dabirigt oder künftig ininteressirt sein werden / einzuführen;  
Als wird allen Königlich Braumben und Städte Magistraten hiemit in Gebden anbefohlen / bei vorkommenden Fällen / nach Fütterlichem Inhalt / obanmercktes Fürstlich  
Wolfenbüttelische Patent / wieder die Wolfenbüttelische Unterthanen ebenfalls zu exerciren / und darüber / bey Vermeidung abin arter Straffe / sich und seht zu halten;  
Signatum Cleve im Begierungs-Nacht den 1. Octobr. 1727.

Ludwig Roelaman Graf von Bylandt.  
Johann von Wölsfeld / V. C.

Arnoldt von der Försen.

Handwritten text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in the upper middle section of the page.

Handwritten text in the middle section of the page.

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the leaf.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

Handwritten text at the very bottom of the page.



Rg 4675

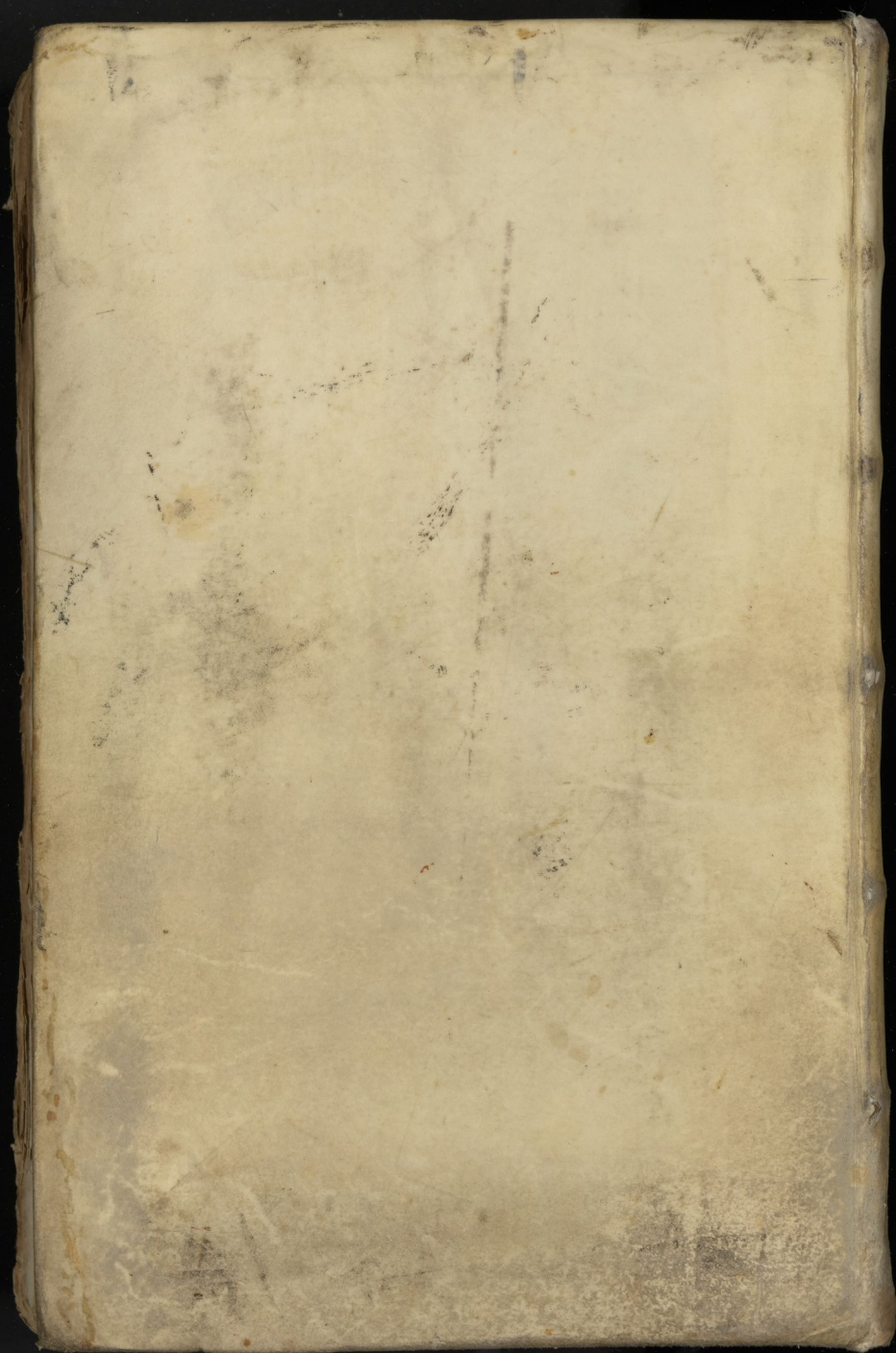
40.

HS-Abt.

1018  
1017

1017





V. 136.

Nachdem der Herzog von Wolfenbüttel / in Dero Landen Patents, eingeführet und exerciret wissen wollen/ auch solches Endes

# In Gottes Gnaden zu Braunschweig

Fügen hiemit Jedermännlich zu wissen: Demnach Wir vernehmen Zeiten hergebracht so genandten Hagestolzen Rechts / vermöge dessen derschafften Unserm Fürstl. Fisco anfallen / bey denen bißhero vorgekommenen

hren jem. und vor einen Hagestolzen zu achten / racione qualitate gefunden / solchen durch eine besonder Constitution abzugeben auch auf dem Lande / jemand nach zurück gelegten Fünffzigjährigen / in seinem Stande / Nahrung / Getrieb und Arbeit Bewegung und Dhubeweglichen / erhandelten und erkauften Gütern eigen / auch von ihm aller Muthmaßung nach / erworbenen ihr zurück gelegt / demselben weiter nicht zugelassen seyn sollen / in andere zu vermachen / oder zum Nachtheil Unsers Fisci zu vererben / wie auch auf die Lehn Güther nicht extendiret werden / en Güther klar erwiesen / und ohne weiltläufigen Proceß / vererabfolgen seyn.

Wir befehlen demnach Unserm Fürstlichen Rathwegen in Unsern gesamten Städten und Lande zu befehlen daß in Fälle sich ergeben / sofort in Unserm Nahmen die Versiegelung unsere Fürstl. Geheimde. Raths Stube zu melden / damit hiemit von denen Magistraten Ambts- oder Gerichtl. Obrigkeiten beschrien / haben dieselbe / wann es über kurz oder lang bekandt wird / dem Ihrigen zu ersetzen / Damit nun diese Unsere Verordnungen möge: So haben Wir solche durch öffentlichen Druck zu publiciren und. Zeichens und bei gedruckten Fürstlichen Geheimbden

L. S.

Augustus

en wirklicher Einföhrung sothanen Juris Hagenstoltziatus in Wolfenbüttel in Braussen etc. Unsers allernädigsten Herrn Unterthanen sich bedienenden Benderselbst Unterthanen ihre in eines oder anderen Theils Landen / die ohne weigerlich abgeselet werden müssen / so gleich dawieder das Hagenstoltzrecht in der dachthe Majestät / sich dabero veranlassen finden / mehrgemeltes Recht in alle Wolfenbüttelsche Unterthanen dabry igt oder künfftig interessirt seyn werden / allen Königlichlichen Beampten und Stadts. Magistraten / hiemit in Gnadenliche Patent. wieder die Wolfenbüttelsche Unterthanen ebenfals zu exerciren tum Cleve im Regierungs. Raths den 2. Octobr. 1727.

Ludwig Noeleman  
Johann von Mo...

